

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

30. Ausgabe vom 29. Juli 2020

Seite 1

## INHALT:

- ▼ Bekanntgabe öffentlicher Dienst- und Lieferleistungen; Öffentliche Ausschreibung nach UVgO Landratsamt Starnberg
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westl. Teil des Landkreises Starnberg für das
- ▼ Bekanntmachung der Gemeinden Feldafing und Pöcking zum Erlass Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Feldafing und Pöcking vom 20.07.2020
- ▼ Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg
- ▼ 6. Teiländerung des Bebauungsplanes „Tonwerkstraße“ für den Bereich Fl.Nrn. 642/2, 294, 294/3, 294/2, Teilflächen aus 294/1, 642/16, 644/2, 644/9, 644/10 jeweils Gemarkung Argelsried; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

### ◆ Bekanntgabe öffentlicher Dienst- und Lieferleistungen; Öffentliche Ausschreibung nach UVgO Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 18.07.2020 folgende Arbeiten zur Öffentlichen Ausschreibung auf der Plattform <http://www.bund.de> bekannt gemacht werden:

### Kooperationspartnerschaften der Berufsintegrationsklassen und des Berufsvorbereitungsjahres

Ausschreibung der Kooperationspartner im Schuljahr 2020/2021 (BS\_Ö\_44/20)

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind ab dem 17.07.2020 in elektronischer Form auf der Vergabeplattform <https://www.subreport.de/E85458358>

zum Download bereitgestellt.

Starnberg, 17.07.2020

Landkreis Starnberg

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 21.07.2020 die Baugenehmigung zur Weiterführung einer Außenwendeltreppe auf dem Grundstück FlNr. 451/14, Gemarkung und Gemeinde Tutzing, Lorenzweg 1 in 82327 Tutzing an die Eheleute Konstanze und Thomas Kohlschovsky erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklag-

ten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung  
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 273 oder per E-Mail an [bauwesen@lra-starnberg.de](mailto:bauwesen@lra-starnberg.de) eingesehen werden.

### ◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 22.07.2020 die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung einer 1,5 Zimmer-Wohnung in Bürofläche ohne Publikumsverkehr (freiberufliche Tätigkeit) auf dem Grundstück FlNr. 1620/10, Gemarkung Gilching, Uranusstraße 3, Gilching an Herrn Thomas Jorhann erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung  
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-355 im Zimmer 276 eingesehen werden.

### ◆ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westl. Teil des Landkreises Starnberg für das

### Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.96 (GVBl. 540) in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), geändert durch Gesetz vom 10. Aug. 1994 (GVBl. S. 761) und § 17 der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

### Haushaltssatzung

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.144.300,- €

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben auf 4.573.000,- €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 1.364.600,- € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht eingesetzt.

#### § 4

1. Betriebskostenumlage und Umlage Verwaltungshaushalt  
Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufender Finanzbedarf, der nach § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes umgelegt werden soll und der Schuldendienst für die Errichtung der Anlagen, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung umzulegen ist, wird

a) für die Realschule auf 299.600,- €  
b) für das Gymnasium auf 734.000,- € festgesetzt.

2. Investitionsumlage  
Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung der Anlagen (mit Ausnahme des Schuldendienstes, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung umgelegt werden soll) wird

a) für die Realschule 164.400,- €  
b) für das Gymnasium auf 305.000,- € festgesetzt.

Die Gesamtumlage beläuft sich auf 1.503.000,- €

Der Landkreis Starnberg gewährt dem Zweckverband einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss (Gastschülerzuschuss) für alle Schüler aus dem Landkreis Starnberg an der Realschule in Herrsching und am Christoph-Probst-Gymnasium in Gilching in der jeweiligen Höhe wie er in der Ausführungsverordnung zum Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) festgesetzt ist.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

### ZWECKVERBAND FÜR WEITERFÜHRENDE SCHULEN IM WESTLICHEN TEIL DES LANDKREISES STARNBERG

#### Manfred Walter, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Das Landratsamt Starnberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 3.7.2020 hierzu seine Stellungnahme abgegeben. Die Haushaltssatzung ist genehmigungspflichtig, da eine Kreditaufnahme vorgesehen ist. Der Haushalt wurde

von der Rechtsaufsicht genehmigt.

Die Haushaltssatzung ist im Amtsblatt des Landkreises Starnberg am 29.7.2020 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Satzung des Zweckverbandes vom 29.7.2020 bis 31.8.2020 im Rathaus der Gemeinde Gilching (ZiNr. O1-02) während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen liegt die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus der Gemeinde Gilching (ZiNr. O1-02) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

### ◆ Bekanntmachung der Gemeinden Feldafing und Pöcking zum Erlass Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Feldafing und Pöcking vom 20.07.2020

Die Gemeinden Feldafing und Pöcking vereinbaren auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeinderäte gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 2 KommZG die Umwandlung des „Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking“, Feldafinger Str. 5, 82343 Pöcking, in das gemeinsame Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking und erlassen auf Grundlage von Art. 49 f. KommZG, Art. 86 ff. GO und § 1 ff. KUV folgende Unternehmenssatzung:

#### § 1 Umwandlung des Zweckverbandes

(1) Die Gemeinden Feldafing und Pöcking wandeln den „Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking“, Feldafinger Str. 5, 82343 Pöcking, gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 2 KommZG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in ein gemeinsames Kommunalunternehmen um.  
(2) Mit der Umwandlung entsteht das gemeinsame Kommunalunternehmen, der Zweckverband geht rechtlich unter. Die Umwandlung erfolgt zum 01.05.2020, wenn nicht diese Unternehmenssatzung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft tritt. Tritt die Unternehmenssatzung zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft, so erfolgt die Umwandlung zu dem Tag des Inkrafttretens dieser Unternehmenssatzung.  
(3) Das Vermögen des Zweckverbandes geht zum Zeitpunkt des Entstehens des gemeinsamen Kommunalunternehmens auf dieses über.

#### § 2 Name, Träger, Sitz, Stammkapital

(1) Das gemeinsame Kommunalunternehmen ist ein selbständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Das Unternehmen führt den Namen „gemeinsames Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Feldafing und Pöcking“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Wasserversorgung Feldafing Pöcking gKU“.  
(2) Das Unternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Pöcking.  
(3) Träger des Unternehmens sind die Gemeinden Feldafing und Pöcking. Es ist ausgeschlossen, dass sich natürliche oder juristische Personen des Privatrechts an dem Unternehmen beteiligen.  
(4) Das Stammkapital des Unternehmens beträgt 60.000,00 €. Auf dieses Stammkapital übernimmt als Stammeinlage die Gemeinde Feldafing 30.000,00 € und die Gemeinde Pöcking 30.000,00 €.

#### § 3 Aufgabe und Befugnisse des Unternehmens bis zum 31.12.2020

(1) Aufgabe des Unternehmens ist bis zum 31.12.2020 eine gemeinsame Wassergewinnungs-, Wasserförderungs- und Wasserspeichersanlage zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und diese Anlage im Bedarfsfälle zu erweitern. Das Unternehmen versorgt die Wasserwerke der Gemeinden Feldafing und Pöcking mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Für die Sicherung und Überwachung der Wasserversorgungsanlagen im Gebiet der Gemeinden Feldafing und Pöcking sind diese selbst zuständig.  
(2) Die notwendigen Befugnisse, diese Aufgabe zu

erfüllen, gehen von den Gemeinden Feldafing und Pöcking auf das Unternehmen über.

## § 4 Aufgabe und Befugnisse des Unternehmens ab dem 01.01.2021; Ausgliederung gemeindlicher Regiebetriebe

- (1) Aufgabe des Unternehmens ist ab dem 01.01.2021 die Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking. In Erfüllung dieser Aufgabe hat das Unternehmen insbesondere die öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtungen zu errichten, dauerhaft zu betreiben, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern.
- (2) Die Aufgabe nach Absatz 1 umfasst die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Trinkwasserversorgung fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen.
- (3) Die Gemeinden Feldafing und Pöcking übertragen dem Unternehmen zum 01.01.2021 das Recht, an ihrer Stelle eine Satzung für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung – WAS) zu erlassen, eine Beitrags- und Gebührensatzungen zur Satzung für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung (Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung – BGS/WAS) zu erlassen, Kostensatzungen für die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis zu erlassen, Verordnungen für das dem Unternehmen übertragene Aufgabengebiet zu erlassen, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt.
- (4) Das Unternehmen hat das Recht, die von ihm erlassenen Verordnungen und Satzungen unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel zu vollziehen.
- (5) Dem Unternehmen wird von den Gemeinden Feldafing und Pöcking gestattet, zu dem Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben gemeindliche Akten, Archive und Karten einzusehen und öffentliche Verkehrsflächen wie auch Grundstücke im Rahmen der bestehenden gemeindlichen Befugnisse zu benutzen.
- (6) Die Gemeinden Feldafing und Pöcking gliedern zum 01.01.2021 ihrer jeweiligen Regiebetriebe zur gemeindlichen Trinkwasserversorgung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Art. 49 Abs. 1 Sätze 4 und 5 KommZG auf das Unternehmen aus. Das Vermögen der Regiebetriebe, das mit der Ausgliederung auf das Unternehmen übergeht, wird durch gesonderte Beschlüsse der Gemeinderäte der Gemeinden Feldafing und Pöcking jeweils zum Bilanzstichtag 01.01.2021 bilanziell festgestellt.

## § 5 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Unternehmens umfasst das Gebiet der Gemeinden Feldafing und Pöcking.

## § 6 Dienstherreneigenschaft

- (1) Das Unternehmen hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein und kann insoweit Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.
- (2) Wird das Unternehmen aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so werden die Beamten und Versorgungsempfänger von der Gemeinde Pöcking übernommen.

## § 7 Organe des Unternehmens

- (1) Organe des Unternehmens sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Organe haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinden Feldafing und Pöcking.

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Er leitet das Unternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand vertritt das Unternehmen nach außen, er ist alleinvertretungsberechtigt. Ist kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig, so wird das Unternehmen durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

- (3) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigem Grund jederzeit abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Vertrauen in die Fähigkeit des Vorstands zur Leitung des Unternehmens nachhaltig gestört ist.
- (4) Vorstand kann nicht sein, wer Mitglied des Verwaltungsrats ist.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägergemeinden haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderungen dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Unternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- (8) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

## § 9 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und neun übrigen Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied hat im Verwaltungsrat eine Stimme.
- (3) Der Verwaltungsratsvorsitz wechselt alle drei Jahre zum 01.05. zwischen den ersten Bürgermeistern der beiden Trägergemeinden. Den ersten Turnus, der am 01.05.2020 beginnt, übernimmt der erste Bürgermeister der Gemeinde Feldafing.
- (4) Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden ist jeweils der erste Bürgermeister der Trägergemeinde, die nicht den Vorsitzenden stellt.
- (5) Den Gemeinden Feldafing und Pöcking stehen jeweils fünf Sitze im Verwaltungsrat zu. Die Gemeinderäte werden im Verwaltungsrat durch den jeweiligen ersten Bürgermeister vertreten und jeweils vier weitere Personen, die vom jeweiligen Gemeinderat auf eine Dauer von sechs Jahren bestellt werden. Für jede dieser vier Personen wird durch den jeweiligen Gemeinderat ein Vertreter bestimmt.
- (6) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die in einer gesonderten Satzung geregelt wird.

## § 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss. Er entscheidet über:
- die Änderung dieser Unternehmenssatzung;
  - die Bestellung des Vorstands, die Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands und die Abberufung des Vorstands;
  - die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Arbeitnehmern, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
  - die Erteilung und den Widerruf von Prokuren;
  - die Beteiligung des Unternehmens an anderen Unternehmen;
  - die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
  - die Bestellung des Abschlussprüfers;
  - die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung

- des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Vorstandes;
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinden Feldafing und Pöcking;
  - die Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, sofern bei Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 50.000,00 überschreitet;
  - die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
  - die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
  - die wesentlichen Änderungen des Betriebsumfangs des Unternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben;
  - die Mitgliedschaft im Bayerischen Versorgungsverband;
  - die Auflösung dieses Unternehmens.
- (4) Ab dem 01.01.2021 entscheidet der Verwaltungsrat auch über:
- den Erlass und die Änderung von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabebereichs;
  - die Festsetzung der Gebühren und Beiträge.
- (5) Beschlüsse des Verwaltungsrates über
- die Änderung der Unternehmensaufgabe,
  - den Beitritt zur und Austritt aus der Trägerschaft,
  - die Erhöhung des Stammkapitals und die Änderung der Stammeinlagen,
  - die Verschmelzung und Auflösung des Unternehmens
- bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Beschlussorgane der Gemeinden Feldafing und Pöcking.

## § 11 Einberufung, Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich oder elektronisch einberufen. Ist der Vorsitzende an der Amtsausübung gehindert, so steht das Recht zur Einberufung seinem Stellvertreter zu.
- (2) Die Einberufung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringlichen Fällen kann eine kürzere Frist und eine andere geeignete Form der Einberufung gewählt werden.
- (3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Sitzungen des Verwaltungsrats finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Dies gilt nicht, wenn in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen. In diesen Fällen gelten die Regelungen über die Sitzungsöffentlichkeit nach Art. 52 GO entsprechend.
- (5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats beratend teil. Er ist zu den Sitzungen zu laden, wobei für die Ladung die Absätze 1 und 2 entsprechend gelten. In Angelegenheiten, die den Vorstand persönlich betreffen, entscheidet der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in dessen Abwesenheit.
- (6) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (7) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Gelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (8) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (9) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmhaltungen sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für Beschlüsse des Verwaltungsrats über Satzungsänderungen und über die Abberufung

- des Vorstands. Diese bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Verwaltungsrates; Stimmhaltungen sind auch insofern nicht zulässig.
- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (11) Der Vorsitzende ist befugt, anstelle des Verwaltungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hier von hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (12) Der Verwaltungsrat hat den Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens zu geben. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand ermächtigen, den Gemeinden diese Auskunft zu geben.

## § 12 Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch welche das Unternehmen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (2) Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „gemeinsames Kommunalunternehmen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Feldafing und Pöcking“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Feldafing und Pöcking“ durch den Vorstand des Unternehmens, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (3) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungssatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## § 13 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Unternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplanes nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.
- (4) Das Wirtschaftsjahr des Unternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist jedoch ein Rumpfgeschäftsjahr.

## § 14 Tarifbindung

Das Unternehmen wird Mitglied beim Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern e. V. und erhält diese Mitgliedschaft für die Dauer seines Bestehens aufrecht.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Unternehmenssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 20.07.2020

Gemeinde Feldafing  
**Bernhard Sontheim, Erster Bürgermeister**

Gemeinde Pöcking  
**Rainer Schnitzler, Erster Bürgermeister**

Landratsamt Starnberg  
**Stefan Frey, Landrat**

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

### ◆ Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2020 (GVBl. S. 286), folgende Satzung:

## § 1

§ 4 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Starnberg erhält folgende neue Fassung: § 4 Höhe der Besuchsgebühr

(1) Die Höhe der Besuchsgebühren beträgt für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahrs in einem Kindergarten ab dem Beginn des Monats des Eintritts je nach Buchungszeiten monatlich:

Stunden/Tag	Gebührenhöhe
3 bis 4 Stunden	115 €
4 bis 5 Stunden	127 €
5 bis 6 Stunden	140 €
6 bis 7 Stunden	155 €
7 bis 8 Stunden	167 €
8 bis 9 Stunden	179 €
9 bis 10 Stunden	191 €

(2) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine altershomogene Kleinkindgruppe besuchen, wird die Gebühr nach Abs. 1 bis einschließlich des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, verdoppelt.

(3) Die Besuchsgebühr für Kinder, die einen Hort besuchen, beträgt je nach Buchungszeiten monatlich:

Stunden/Tag	Gebührenhöhe
3 bis 4 Stunden	90 €
4 bis 5 Stunden	100 €
5 bis 6 Stunden	110 €
6 bis 7 Stunden	120 €
7 bis 8 Stunden	130 €
8 bis 9 Stunden	140 €
9 bis 10 Stunden	150 €

(4) Besuchen zwei Kinder aus einer Familie gleichzeitig eine städt. Kindertagesstätte, wird die Besuchsgebühr für das 2. Kind um 20 % ermäßigt. Hat eine Familie drei oder mehr Kinder, so wird für das 3. und jedes weitere Kind 50 v. H. der Gebühr nach § 4 Abs. 1 bis 3 erhoben. Die Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Starnberg, den 22.07.2020

**Patrick Janik, Erster Bürgermeister**

## Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

### ◆ 6. Teiländerung des Bebauungsplanes „Tonwerkstraße“ für den Bereich Fl.Nrn. 642/2, 294, 294/3, 294/2, Teilflächen aus 294/1, 642/16, 644/2, 644/9, 644/10 jeweils Gemarkung Argelsried; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Der Bauausschuss des Gemeinderates Gilching hat in seiner Sitzung vom 20.07.2020 die Entwurfsplanung zur 6. Teiländerung des Bebauungsplanes Tonwerkstraße in der Fassung vom 20.07.2020 genehmigt. Dieser Bebauungsplanentwurf (einschließlich Begründung i.d.F.v. 20.07.2020) liegt in der Zeit vom

06. August 2020 bis einschließlich 08. September 2020

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. O1.15 erneut öffentlich aus.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden

Unterlagen sind auch im Internet unter [www.gilching.de](http://www.gilching.de) veröffentlicht.

Der Umgriff des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich, der Bestandteil vorliegender Bekanntmachung ist.

Anlage: Lageplan (ohne Maßstab)  
Gilching, 23.07.2020

**Manfred Walter, Erster Bürgermeister**



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

